KANTON AARGAU

Verwaltungsgericht
2. Kammer

WPR.2026.81 / as / sw
ZEMIS [***]; N [***]

Urteil vom 23. Oktober 2026

Besetzung	Verwaltungsrichter J. Huber Gerichtsschreiberin Schmucki Rechtspraktikant Wicki
Gesuchsteller	***Amt für Migration und Integration Kanton Aargau,*** Sektion Asyl und Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch Nino Koch, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Gesuchsgegner	***A._____,*** geboren am tt.mm.jjjj, von der Türkei, z. Zt. im Bezirksgefängnis Aarau, 5000 Aarau amtlich vertreten durch lic. iur. Dominic Frey, Rechtsanwalt, Bachstrasse 57, Postfach, 5001 Aarau
Gegenstand	Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 76 AIG / Haftüberprüfung

Der Einzelrichter entnimmt den Akten:

A.
Der Gesuchsgegner reiste am 19. April 2024 illegal in die Schweiz ein (Akten des Amts für Migration und Integration [MI-act.] 7) und stellte am 23. April 2024 ein Asylgesuch (MI-act. 2). Mit Entscheid vom 16. Mai 2024 wies ihn das Staatssekretariat für Migration (SEM) dem Kanton Aargau zu (MI-act. 22).

Mit Entscheid vom 25. März 2025 wies das SEM das Asylgesuch ab, verfügte die Wegweisung des Gesuchsgegners aus der Schweiz und wies ihn an, den Schengen-Raum zu verlassen (MI-act. 61 ff.). Dagegen erhob der Gesuchsgegner am 24. April 2025 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (MI-act. 79), das mit Verfügung vom 9. Mai 2025 einen Vollzugsstopp anordnete (MI-act. 78 ff.).

Am 10. Juni 2025 bewilligte das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) dem Gesuchsgegner den befristeten Stellenantritt bei der B._____ GmbH in C._____ (AG). Es wies dabei darauf hin, dass die Bewilligung bei einer definitiven Abweisung des Asylgesuchs erlischt (MI-act. 85 ff.).

Mit Urteil vom 12. Dezember 2025 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen den negativen Asylentscheid ab. Die Wegweisung erwuchs damit in Rechtskraft (MI-act. 88 ff.). Am 22. Dezember 2025 setzte das SEM dem Gesuchsgegner eine Ausreisefrist bis zum 19. Januar 2026 an (MI-act. 101).

Am 30. Januar 2026 führte das MIKA mit dem Gesuchsgegner ein Ausreisegespräch durch. Dabei machte dieser sinngemäss geltend, es sei ein Mehrfachgesuch hängig, und erklärte, im Falle einer Abweisung freiwillig aus der Schweiz auszureisen (MI-act. 110 ff.). Gleichentags teilte das SEM dem MIKA mit, dass seit dem 20. Januar 2026 ein Mehrfachgesuch hängig und der Vollzug der Wegweisung gestoppt sei (MI-act. 115 ff.). Dem Gesuchsgegner eröffnete es die formlose Abschreibung seines Mehrfachgesuchs (MI-act. 118 ff.).

Zu der vom MIKA auf den 16. Februar 2026 angesetzten Rückkehrberatung erschien der Gesuchsgegner nicht. Er machte geltend, krank zu sein, reichte aber kein Arztzeugnis ein (MI-act. 123, 125 ff. und 130). Auch zur zweiten Rückkehrberatung vom 25. Februar 2026 erschien er unentschuldigt nicht (MI-act. 131, 134 und 136 f.).

Seit dem 4. März 2026 galt der Gesuchsgegner als provisorisch vermisst (MI-act. 140 und 143). Nachdem das MIKA am 16. März 2026 von der Abwesenheit des Gesuchsgegners erfahren hatte, liess es ihn gleichentags

im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) ausschreiben (MI-act. 141). Die darauffolgenden Monate blieb der Gesuchsgegner unbekannten Aufenthalts.

Am 22. Oktober 2026, 14.50 Uhr, wurde der Gesuchsgegner im Rahmen einer Kontrolle bei der B._____ GmbH in C._____, wo er ohne Bewilligung arbeitete, polizeilich angehalten und dem MIKA zugeführt (MI-act. 147). In der polizeilichen Befragung gab er an, er habe nicht gewusst, dass er nicht arbeiten dürfe und ausreisen müsse (MI-act. 147).

B.
Im Rahmen der Befragung durch das MIKA wurde dem Gesuchsgegner am 23. Oktober 2026 das rechtliche Gehör betreffend die Anordnung einer Ausschaffungshaft gewährt (MI-act. 159 ff.). Im Anschluss an die Befragung wurde dem Gesuchsgegner die Anordnung der Ausschaffungshaft wie folgt eröffnet (act. 1):

> 1.
> Es wird eine Ausschaffungshaft angeordnet.
>
> 2.
> Die Haft begann am 22. Oktober 2026, 14:50 Uhr. Sie wird in Anwendung von Art. 76 AIG für drei Monate bis zum 21. Januar 2027, 12.00 Uhr angeordnet.
>
> 3.
> Die Haft wird im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich (ZAA) vollzogen. Soweit für die Befragung oder die Durchführung einer Haftverhandlung zwingend, erfolgt die Inhaftierung für die notwendige Dauer im Bezirksgefängnis Aarau.

C.
Anlässlich der heutigen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Verwaltungsgerichts wurden der Gesuchsteller und der Gesuchsgegner befragt.

D.
Der Gesuchsteller beantragte die Bestätigung der Haftanordnung (Protokoll S. 7, act. 33).

Der Gesuchsgegner liess folgende Anträge stellen (Protokoll S. 7 , act. 33):

> 1.
> Der Antrag auf Anordnung der Ausschaffungshaft sei abzuweisen. Herr A._____ sei per sofort aus der Haft zu entlassen.
>
> 2.
> Herrn A._____ sei als amtlicher Rechtsbeistand der Sprechende zu bestellen bzw. der Sprechende in dieser Funktion zu bestätigen.

3.
Die Verfahrens- und Vollzugskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.

4.
Dem amtlichen Rechtsvertreter sei eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

I.
1.
Das angerufene Gericht überprüft die Rechtmässigkeit und Angemessenheit einer durch das MIKA angeordneten Ausschaffungshaft aufgrund einer mündlichen Verhandlung spätestens nach 96 Stunden (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20], § 6 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 [EGAR; SAR 122.600]). Die Haftüberprüfungsfrist beginnt mit der ausländerrechtlich motivierten Anhaltung der betroffenen Person zu laufen (vgl. BGE 127 II 174, Erw. 2.b/aa).

2.
Im vorliegenden Fall wurde der Gesuchsgegner am 22. Oktober 2026, 14.50 Uhr, angehalten. Die mündliche Verhandlung begann am 23. Oktober 2026, 12.28 Uhr; das Urteil wurde um 13.14 Uhr eröffnet. Die richterliche Haftüberprüfung erfolgte somit innerhalb der Frist von 96 Stunden.

II.
1.
Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder wurde die betroffene Person mit einer erstinstanzlichen Landesverweisung belegt, kann die zuständige kantonale Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs in Haft nehmen (Art. 76 AIG).

Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 76 Abs. 1 AIG ist bei migrationsamtlichen Wegweisungen gemäss § 13 Abs. 1 EGAR und bei Landesverweisungen gemäss § 89 der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 23. September 2020 (Strafvollzugsverordnung, SMV; SAR 253.112) das MIKA. Im vorliegenden Fall wurde die Haftanordnung durch das MIKA und damit durch die zuständige Behörde erlassen (act. 1 ff.).

2.
2.1.
Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

2.2.
Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG).

Mit Entscheid vom 25. März 2025 lehnte das SEM das Asylgesuch des Gesuchsgegners ab, wies ihn aus der Schweiz weg und wies ihn an, den Schengen-Raum zu verlassen (MI-act. 61 ff.). Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 12. Dezember 2025 ab, womit die Wegweisung in Rechtskraft erwuchs (MI-act. 88 ff.). Die vom SEM angesetzte Ausreisefrist lief am 19. Januar 2026 ungenutzt ab (MI-act. 101). Damit liegt ein hinreichender Wegweisungsentscheid vor.

2.3.
Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist.

Es sind keine Anzeichen vorhanden, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden.

3.
3.1.
Das MIKA stützt seine Haftanordnung auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG, wonach ein Haftgrund dann vorliegt, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will, insbesondere, weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG und Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Art. 47 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) nicht nachkommt. Ob im Sinne dieser Gesetzesbestimmung konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich eine Person der Ausschaffung entziehen will, ist aufgrund des ganzen bisherigen Verhaltens, insbesondere auch gegenüber den Behörden, sowie ihrer eigenen Aussagen zu beurteilen. Auch wenn einzelne Fakten für sich eine Ausschaffungshaft nicht rechtfertigen, kann dies aufgrund der Gesamtheit der Vorkommnisse der Fall sein. Erforderlich sind gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die betroffene Person sich der Ausschaffung entziehen und untertauchen will. Die blosse Vermutung, dass sie sich der Weg-

weisung entziehen könnte, genügt nicht; deren Vollzug muss erheblich gefährdet erscheinen (vgl. BGE 129 I 139, Erw. 4.2.1).

Von einer Untertauchensgefahr und damit von einem Haftgrund ist zudem auch dann auszugehen, wenn das bisherige Verhalten der betroffenen Person darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG).

Eine klare Trennung der beiden genannten Haftgründe ist in der Praxis kaum möglich. Vielmehr ist Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG wohl als Präzisierung von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG zu verstehen, womit die beiden Bestimmungen als einheitlicher Haftgrund zu betrachten sind (vgl. ANDREAS ZÜND, in: Spescha/Bolzli/de Weck/Hruschka/Priuli/Zünd [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 6. Aufl., Zürich 2026, N. 7 zu Art. 76 AIG; JANINE SERT, in: Caroni/Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], 2. Aufl., Bern 2024, N. 17 zu Art. 76 AIG).

3.2.
Anlässlich des Ausreisegesprächs vom 30. Januar 2026 machte der Gesuchsgegner sinngemäss geltend, es sei ein Mehrfachgesuch hängig, und erklärte, im Falle einer Abweisung freiwillig aus der Schweiz auszureisen (MI-act. 110 ff.). Das SEM schrieb das Mehrfachgesuch des Gesuchsgegners gleichentags formlos ab (MI-act. 118 ff.). Damit war die vom Gesuchsgegner selbst genannte Bedingung für die Ausreise eingetreten. Er reiste dennoch nicht aus.

Zu den Rückkehrberatungen vom 16. und 25. Februar 2026 erschien er nicht. Für die erste Absage berief er sich auf eine Krankheit, reichte aber kein Arztzeugnis ein. Zum zweiten Ausreisegespräch erschien der Gesuchsgegner gänzlich unentschuldigt nicht (MI-act. 123, 125 ff. und 130; 131, 134 und 136 f.). Seit dem 4. März 2026 galt der Gesuchsgegner als provisorisch vermisst (MI-act. 140 und 143) und am 16. März 2026 wurde er im RIPOL ausgeschrieben (MI-act. 141). Er hielt sich damit während mehr als sieben Monaten unbekannten Aufenthalts dem Zugriff der Behörden entzogen, bis er am 22. Oktober 2026 im Rahmen einer Kontrolle angehalten wurde (MI-act. 147).

Der Gesuchsgegner hat damit gezeigt, dass er sich einer behördlich angeordneten Ausreise entzieht, sobald seine Mitwirkung verlangt wird. Dies gilt umso mehr, als er zuvor die freiwillige Ausreise in Aussicht gestellt hatte. Sein tatsächliches Verhalten widerspricht dieser Zusage klar. Unter diesen Umständen ist auch seiner Aussage an der heutigen Verhandlung, er sei zur freiwilligen Ausreise bereit, kein Glaube zu schenken. Der Haftgrund der Untertauchensgefahr (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG) ist gegeben.

Hinzu kommt, dass der Gesuchsgegner gemäss eigener Aussage ungefähr eineinhalb Jahren bei der B._____ GmbH gearbeitet hat, obwohl ihm bekannt war bzw. bekannt sein musste, dass die vom MIKA provisorisch erteilte Bewilligung zum Stellenantritt infolge der Abweisung seiner Beschwerde gegen den negativen Asylentscheid durch das Bundesverwaltungsgericht mit Ablauf der vom SEM angesetzten Ausreisefrist am 19. Januar 2026 erloschen war. Er ging damit ohne entsprechende Bewilligung einer Arbeit nach (MI-act. 85 f.; 101; 147). Dass der Gesuchsgegner trotz Erlöschens seiner Arbeitsbewilligung weiterhin erwerbstätig war, lässt darauf schliessen, dass er sich behördlichen Anordnungen i.S.v. Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG widersetzt.

4.
Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor, die geeignet wären, die Haft als unverhältnismässig zu bezeichnen (Protokoll S. 6, act. 32).

5.
Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

6.
Das MIKA ordnete die Ausschaffungshaft für drei Monate an. Nachdem der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die beantragte Haftdauer nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

7.
Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Aufgrund der Aussagen des Gesuchsgegners im Rahmen des rechtlichen Gehörs vom 23. Oktober 2026 bestand Anlass, seine Hafterstehungsfähigkeit zu überprüfen. Diese Überprüfung erfolgte im Anschluss an das rechtliche Gehör und bestätigte die Hafterstehungsfähigkeit des Gesuchsgegners vorbehaltlos (act. 42 ff.). Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen.

III.

1.

Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben.

2.

Dem Gesuchsgegner ist gemäss § 27 Abs. 2 EGAR zwingend ein amtlicher Rechtsvertreter zu bestellen, da der Gesuchsteller eine Haft für eine Dauer von mehr als 30 Tagen anordnete. Der Vertreter des Gesuchsgegners wird aufgefordert, nach Haftentlassung des Gesuchsgegners seine Kostennote einzureichen.

IV.

1.

Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR).

2.

Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359 ff., Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen der Befragung zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Verhandlung via Videotelefonie einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen.

3.

Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt.

Der Einzelrichter erkennt:

1.

Die am 22. Oktober 2026 angeordnete Ausschaffungshaft wird bis zum 21. Januar 2027, 12.00 Uhr, bestätigt.

2.
Die Haft ist im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich oder im Gefängnis Bässlergut Basel zu vollziehen. Für die Dauer der Befragung oder die Durchführung einer Haftverhandlung kann die Inhaftierung, soweit zwingend notwendig, im Bezirksgefängnis Aarau erfolgen.

3.
Der Gesuchsgegner ist spätestens am 24. Oktober 2026 ins Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich oder in eine andere Haftanstalt, welche den Anforderungen an eine Haftanstalt für Ausschaffungshaft entspricht, zu überführen. Erfolgt keine Überführung, ist der Gesuchsgegner aus der Haft zu entlassen.

4.
Es werden keine Kosten auferlegt.

5.
Als amtlicher Rechtsvertreter wird lic. iur. Dominic Frey, Rechtsanwalt, Aarau, bestätigt. Der Rechtsvertreter wird aufgefordert, nach Haftentlassung des Gesuchsgegners seine detaillierte Kostennote einzureichen.

Zustellung an:
den Gesuchsgegner (Vertreter, im Doppel)
das MIKA (mit Rückschein)
das Staatssekretariat für Migration, 3003 Bern

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz; BGG; SR 173.110]).

Aarau, 23. Oktober 2026

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau
2. Kammer

Der Einzelrichter:	Die Gerichtsschreiberin:
J. Huber	Schmucki